

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 60.) G e s e t z,

das Elementar-Volksschulwesen betreffend;

vom 6ten Juni 1835.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc.

thun hiermit kund, daß für nöthig erachtet worden ist, die Einrichtung des Elementar-Volksschulwesens einer Revision zu unterwerfen, und es wird, in dessen Verfolg, hievüber, unter Aufhebung der Schulordnung für die Kreislande vom 17ten März 1773., so wie der in der Oberlausitz mittelst Oberamtspatents vom 27sten April 1770. publicirten Schulordnung, nebst allen in Betreff des Elementar-Volksschulwesens späterhin ergangenen Verordnungen, namentlich der Generalien vom 4ten März 1805., 29sten October 1808. und 23sten November 1811. (Cod. Aug. IIIte Forts. Th. 1. S. 59., 73. und 78. ff.) unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Nachstehendes verordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden auf alle Elementar-Volksschulen des Königreichs Sachsen, d. h. auf diejenigen öffentlichen Unterrichtsanstalten in Städten und auf dem Lande, welche die allgemeine, und insbesondere die religiöse Bildung der vaterländischen Jugend, und nicht deren unmittelbare Vorbereitung zu besondern einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, folglich sich mit der ersten methodischen Entwicklung der menschlichen Anlagen und der Hervorbringung derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten beschäftigen, die für Jedermann unentbehrlich sind und zugleich die notwendige Grundlage aller weiteren, auf einen speciellen Zweck hinarbeitenden Bildung ausmachen, Anwendung.

Allgemeine Verantwortlichkeit des Gesetzes und Verordnungsblattes der Elementar-Volksschulen.